

Lösungsvorschläge
Teil A
12. Internationales Recht

1.
 - a) Ja. Es handelt sich um eine Geldforderung und das britische Unternehmen hat seinen Sitz im Vereinigten Königreich von Großbritannien. Damit sind die Voraussetzungen der Zuständigkeit erfüllt
 - b) Der Titel nennt sich „Europäischer Zahlungsbefehl“
 - c) Das AG Wedding in Berlin, § 1087 ZPO
 - d) Das Gericht führt eine Schlüssigkeitsprüfung durch. Es müssen alle Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsgrundlage erfüllt sein. Das Gericht erlässt dann innerhalb von 30 Tagen den Europäischen Zahlungsbefehl. Die Zustellung erfolgt von Amts wegen. Die Zustellungsvorschriften richten sich nach nationalem Recht.

Legt der Antragsgegner Einspruch ein, kommt es automatisch zum streitigen Verfahren, wenn sonst keine Erklärungen im Antrag abgegeben wurden. Legt er keinen Einspruch ein, wird der Zahlungsbefehl für vollstreckbar erklärt. Damit entsteht der vollstreckbare Titel, mit dem anschließend die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden kann.
 - e) Gerichtskosten fallen an wie beim innerdeutschen Mahnbescheid
 - gem. Nr. 1100 KV GKG, § 34 KGK Anlage 2, eine 0,5 Gebühr, mindestens 32 €
 - Anwaltsgebühren fallen ebenfalls an wie für einen innerdeutschen Mahnbescheid, mithin eine 1,0 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3305 VV RVG zzgl. Auslagen
2. Sie gilt für alle Erbfälle seit dem 17.8.2015. Die alten Regelungen gelten, wenn der Erblasser bis 16.8.2015 (23:59 Uhr) verstorben ist.
3. Bisher im BGB, jetzt im FamFG.
4. Durch das europäische Nachlasszeugnis (ENZ).
5. Maßgebend ist der gewöhnliche Aufenthalt. Wenn die Ehegatten vorher keine Rechtswahl getroffen haben, gilt französisches Erbrecht.
6. Gemäß § 122 Ziff. 6 FamFG - das Amtsgericht Schöneberg in Berlin.